

# Allgemeine Lieferbedingungen der Durion Energy GmbH

## 1. Geltungsbereich

1.1 Diese Lieferbedingungen gelten für sämtliche durch Durion gegenüber dem Kunden erbrachte Lieferungen. Entgegenstehende oder von den Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennt Durion nicht an, es sei denn, Durion hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn Durion in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Lieferbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.2 Durion liefert nur an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB.

## 2. Angebot – Angebotsunterlagen

2.1 Alle technischen Daten und Angaben in den dem Kunden übermittelten Unterlagen sind sorgfältig erstellt. Bei offensichtlichen Irrtümern behält sich Durion im zumutbaren Umfang nachträgliche Korrekturen vor.

2.2 An allen dem Kunden in Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich Durion sämtliche ihr zustehende Urheberrechte vor.

## 3. Preise – Zahlungsbedingungen

3.1 Preise von Durion verstehen sich zzgl. Verpackung und der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Kosten der Verpackung (z.B. für Paletten) werden gesondert in Rechnung gestellt. Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

3.2 Durion ist berechtigt, sachlich zusammengehörige, in sich abgeschlossene Teillieferungen ohne Rücksicht auf die Lieferung bzw. Fertigstellung der übrigen Lieferungen und Leistungen separat abzurechnen.

## 4. Lieferzeit

4.1 Der Beginn der von Durion angegebenen Lieferzeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen, sowie die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungsverpflichtungen des Kunden voraus. Werden diese nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die Lieferpflichten von Durion in angemessenem Umfang. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

4.2 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist Durion berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

4.3 Sofern die Voraussetzungen von Ziffer 4.2 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der gelieferten Gegenstände in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug geraten ist.

4.4 Beruht die Nichteinhaltung von Lieferfristen auf höherer Gewalt, so verlängern sich die Fristen in angemessenem Umfang. Dies gilt auch, wenn Durion von ihren Lieferanten nicht rechtzeitig beliefert wird.

4.5 Bei Verzögerungen hinsichtlich der Lieferung auf Wunsch des Kunden von mehr als einem Monat nach Anzeige der Liefer- bzw. Leistungsbereitschaft kann Durion vom Kunden Ersatz der ihr hierdurch entstehenden Kosten, insbesondere für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferungen, höchstens jedoch insgesamt 5%, verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, solche Kosten seien Durion nicht oder in geringerer Höhe als die Pauschale entstanden.

## 5. Gefahrenübergang – Verpackungskosten

5.1 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ Durion vereinbart. Soweit vom Käufer gewünscht übernimmt Durion auf Kosten und Gefahr des Käufers den Transport zu einem vom Kunden angegebenen Bestimmungsort.

5.2 Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsordnung werden von Durion nicht zurückgenommen; ausgenommen sind Paletten. Der Kunde ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.

5.3 Durion wird die Lieferung durch eine Transportversicherung eindecken; die insoweit anfallenden Kosten sind in durch den Kunden zu zahlenden Transportkosten enthalten.

## 6. Mängelgewährleistung

Für Sachmängel haftet Durion wie folgt:

a. Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von Durion unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.

b. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 24 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Abs. 1 Nr. 2 (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

c. Mängelrügen des Kunden haben unverzüglich schriftlich zu erfolgen.

d. Bei Mängelrügen dürfen Zahlungen des Kunden in einem Umfang zurückbehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Der Kunde kann Zahlungen nur zurückbehalten, wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, über deren Berechtigung kein Zweifel bestehen kann. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden besteht nicht, wenn seine Mängelansprüche verjährt sind. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, ist Durion berechtigt, die ihm entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

e. Durion ist Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu gewähren.

f. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer 6 i - vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

g. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom

# Allgemeine Lieferbedingungen der Durion Energy GmbH

Kunden oder von Dritten unsachgemäß Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

h. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem bestimmungsgemäßen Gebrauch.

i. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei arglistigem Verschweigen des Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Durion. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden. Weitergehende oder andere als in dieser Ziffer 6 geregelte Ansprüche des Kunden wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

## 7. Sonstige Schadensersatzansprüche

7.1 Soweit nicht in Ziffer 6 anders bestimmt sind Schadensersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, ausgeschlossen.

7.2 Dies gilt nicht, soweit wie folgt gehaftet wird:

- a) nach dem Produkthaftungsgesetz,
- b) bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- c) bei Arglist,
- e) bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie,
- f) wegen der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder
- g) wegen der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Als wesentliche Vertragspflicht gelten solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist sowie solche, auf deren Einhaltung der Kunde als Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf.

Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht ein anderer der vorgenannten Fälle vorliegt.

7.3 Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Durion behält sich das Eigentum an den gelieferten Gegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Durion berechtigt, die gelieferten Gegenstände zurückzunehmen. In der Zurücknahme bzw.

Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der gelieferten Gegenstände durch Durion liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, Durion hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. Durion ist nach Rücknahme der gelieferten Gegenstände zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.

8.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde Durion unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit Durion Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Durion die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde Durion für den entstandenen Ausfall.

8.4 Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt Durion jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des dem Kunden durch Durion in Rechnung gestellten Betrages (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die gelieferten Gegenstände ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden sind. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von Durion, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Durion wird die Forderung jedoch nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Ist dies der Fall, kann Durion verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

8.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der gelieferten Gegenstände durch den Kunden erfolgt stets namens und im Auftrag von Durion. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Kunden an den umgebildeten Gegenständen fort. Sofern die gelieferten Gegenstände mit anderen, nicht im Eigentum von Durion stehenden Gegenständen verarbeitet werden, erwirbt Durion Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes der Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Gegenstände.

8.6 Der Kunde tritt Durion die Forderungen zur Sicherung der Forderungen von Durion gegen ihn ab, die durch die Verbindung der gelieferten Gegenstände mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

8.7 Durion verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt Durion.

# Allgemeine Lieferbedingungen der Durion Energy GmbH

## 9. Gerichtsstand – Anwendbares Recht

- 9.1 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Sitz von Durion.
- 9.2 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.